

# **BGer 5A\_130/2020 vom 28. September 2020**

Bundesgericht, 2020-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_130\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_130_2020)

FR: TF 5A\_130/2020 du 28 septembre 2020

IT: TF 5A\_130/2020 del 28 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Rechtzeitig ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid in einer Angelegenheit betreffend Aufsicht über den Erbenvertreter (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 5 und Art. 75 Abs. 1 BGG ), welche grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur ist, so dass ein Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- vorliegen muss ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ; Urteile 5A\_395/2010 vom 22. Oktober 2010 E. 1.2; 5A\_794/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1). Im angefochtenen Entscheid gibt das Obergericht einen Fr. 30'000.-- übersteigenden Streitwert an; es besteht kein Anlass, von etwas anderem auszugehen.

### **E. 1.2**

Weil schon die Einsetzung eines Erbenvertreters eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 98 BGG ist (vgl. Urteil 5A\_781/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 1.1 mit Hinweisen), gilt dies auch für Entscheide im Zusammenhang mit diesem Amt (Urteile 5A\_1036/2017 vom 23. März 2018 E. 1.3; 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 1; 5A\_267/2012 vom 21. November 2012 E. 2; je mit Hinweis) und damit auch für die Absetzung (Urteil 5A\_1036/2017 vom 23. März 2018 E. 1. 3; vgl. auch Tarkan Göksu, Prozessrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in Erbsachen 2018, in: successio 2019 S. 269, 274 f.).

Gerügt werden kann deshalb einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (vgl. Art. 98 BGG ; BGE 137 III 193 E. 1.2). Für die Geltendmachung der Verletzung verfassungsmässiger Rechte gilt das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 142 V 577 E. 3.2 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer muss anhand der Subsumtion im Einzelnen darlegen, inwiefern das kantonale Gericht verfassungswidrig entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten Mangel leidet ( BGE 134 II 244 E. 2.2 mit Hinweis).

Die Beschwerdeführerin übersieht diese gesetzlichen Vorgaben, indem sie auch die Verletzung von Bundesrecht rügt. Sie macht insbesondere die Verletzung von Auftragsrecht durch den Erbenvertreter geltend, was das Bundesgericht in diesem Verfahren nicht prüfen kann. Die (teilweise bereits von der Vorinstanz festgestellten) Pflichtverletzungen des Erbenvertreters werden gegebenenfalls in einem haftungsrechtlichen Verfahren zu prüfen sein. Die Beschwerdeführerin hält selbst ausdrücklich fest, der entstandene Vermögensschaden werde nicht im vorliegenden Verfahren geltend gemacht.

Das Bundesgericht prüft die Beschwerde nachfolgend nur, insofern verfassungsmässige Rechte angerufen werden.

### **E. 1.3**

Eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen kommt in Verfahren nach Art. 98 BGG nur in Frage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat ( BGE 133 III 585 E. 4.1). Wird Letzteres geltend gemacht, ist neben der Erheblichkeit der gerügten Tatsachenfeststellung für den Ausgang des Verfahrens klar und detailliert darzutun, inwiefern diese verfassungswidrig, insbesondere willkürlich ( Art. 9 BV ), namentlich offensichtlich unhaltbar sein soll, d.h. mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehe, auf einem offenkundigen Versehen beruhe oder sich sachlich in keiner Weise rechtfertigen lasse ( BGE 133 III 585 E. 4.1 mit Hinweisen). Es gilt wiederum das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 141 I 36 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs, weil die Vorinstanz nicht auf ihre in der Replik an das Obergericht vorgetragene Kritik eingegangen sei, der Beschwerdegegner informiere nicht transparent, bediene die Erbinnen individuell mit Informationen und heize so den Konflikt unter den Erbinnen an. Die Vorinstanz habe sich nicht nur nicht damit auseinandergesetzt, sondern es auch unterlassen, B. \_\_\_\_\_ in dieser Hinsicht zu rügen.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hielt zur Informationspflicht des Erbenvertreters wörtlich fest, dieser habe "alle Erbinnen laufend, unaufgefordert, und gleichzeitig über geplante oder vorgenommene Handlungen und wichtige Ereignisse zu orientieren". Die Vorinstanz hat sich in der Folge tatsächlich nicht explizit mit dem Argument der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt, beurteilte die Informationspolitik des Beschwerdegegners aber als "unglücklich". Im Resultat befand die Vorinstanz, eine Absetzung des Erbenvertreters sei nicht gerechtfertigt, insbesondere auch nicht wegen der Nichteinhaltung des von ihm selbst angebotenen Informations-Rhythmus von zwei Wochen. Die Verwendung des Wortes "insbesondere" zeigt auf, dass die Vorinstanz damit auch die anderen Rügen im Zusammenhang mit der Verletzung der Informationspflicht als nicht ausreichend gravierend erachtete. Auch wenn sich die Vorinstanz nicht jedem einzelnen Argument ausdrücklich widmete, hat sie sich genügend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt.

Obwohl die Vorinstanz dem Beschwerdegegner keine expliziten Anweisungen erteilte, hat sie den Beschwerdegegner an seine Informationspflichten erinnert ("laufend, unaufgefordert, und gleichzeitig"), womit auch klar ist, dass er die Erbinnen nicht mit unterschiedlichen Informationen bedienen darf. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht sodann Willkür in der Rechtsanwendung geltend.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls

als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 140 III 167 E. 2.1 S. 168 ; 138 I 305 E. 4.3 S. 319; je mit Hinweis).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde schütze durch die Abweisung der Beschwerde das inakzeptable (Nicht-) Handeln des Erbenvertreters. Von den fünf Liegenschaften der Erbinnen stünden nun drei leer und ausser umfangreichen und schlecht erfüllten Gartenarbeiten im Tessin mit Kosten von insgesamt Fr. 47'000.-- habe B.\_\_\_\_\_ in zwei Jahren nicht einmal die dringendsten substanz- und werterhaltenden Massnahmen ergriffen, geschweige denn die Instandstellungsarbeiten und die Wiedervermietung der Villa H.\_\_\_\_\_ anhand genommen. Es sei absolut unverständlich, dass die Vorinstanz eine solche Erbenvertretung gutheisse und den Erbenvertreter nicht einmal ermahne, für eine ordnungsgemäss Verwaltung besorgt zu sein. Die gesetzlichen Vorgaben des Aufsichtsrechts würden krass verletzt und der vorinstanzliche Entscheid führe zu einem unhaltbaren Ergebnis.

### **E. 3.3**

Soweit diese Ausführungen überhaupt den Begründungsanforderungen genügen (vorstehend E. 1.2), kann der Beschwerdeführerin aus sogleich darzulegenden Gründen nicht gefolgt werden.

#### **E. 3.3.1**

Bei der Erörterung der von ihr behaupteten Pflichtverletzungen des Erbenvertreters (u.a. Nichterstellen eines Inventars, unterlassene Sicherungsmassnahmen bei mehreren Einbrüchen in die Villa I.\_\_\_\_\_, Untätigbleiben trotz Wassereintritt in Villa und Unterlassung notwendiger Sanierungsarbeiten, verzögerte Liegenschaftsschätzung, Aufschieben von Massnahmen zur Vermietung, verspätete Zahlung von Versicherungsprämien) bleiben die Ausführungen der Beschwerdeführerin appellatorischer Natur. Sie zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz bei der Behandlung dieser Punkte Verfassungsrechte der Beschwerdeführerin verletzt hätte. Sie rügt namentlich auch die tatsächlichen Feststellungen nicht als willkürlich, sondern zeigt einfach ihre Sicht der Dinge auf, worauf nicht einzutreten ist (vorstehend E. 1.3 in fine). Dementsprechend hat das Bundesgericht vom von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt auszugehen ( Art. 105 BGG ).

#### **E. 3.3.2**

Die Vorinstanz hat zusammengefasst mehrere Pflichtverletzungen durch B.\_\_\_\_\_ festgestellt: Dieser habe die Inventare für ein Chalet in V.\_\_\_\_\_ und für die Villa I.\_\_\_\_\_ im Tessin verspätet erstellt. Weiter sei er hinsichtlich der für das Jahr 2019 angestrebten Vermietung der Villa H.\_\_\_\_\_ im ersten Halbjahr 2019 ungenügend tätig geworden. B.\_\_\_\_\_ habe sodann sein Versprechen nicht eingehalten, die Erbinnen alle zwei Wochen über den Stand des Mandats zu informieren. Als unbestritten resp. vom Erbenvertreter selbst zugegeben erachtete die Vorinstanz zudem, dass B.\_\_\_\_\_ das Mandat wegen Arbeitsüberlastung zunächst zurückgestellt habe, was die verspätete Inventarisierung aber nicht rechtfertige. Die Massnahme zur Sicherung der Villa I.\_\_\_\_\_ nach dem (ersten) Einbruch (Anbringen eines Vorhängeschlosses am Tor) sei nicht derart ungenügend, dass dem Erbenvertreter eine Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden könne. Ab August 2019 stellte die Vorinstanz unter anderem im Hinblick auf die Vermietung der Liegenschaften Tätigkeiten fest, die angesichts des grossen Ermessensspielraums eines Erbenvertreters als genügend erachtet werden könnten.

Insgesamt ergebe sich keine Notwendigkeit den Erbenvertreter abzusetzen, wobei zu beachten sei, dass es sich um einen umfangreichen Nachlass mit drei zerstrittenen Erbinnen handle.

### **E. 3.3.3**

Die Erwägungen der Vorinstanz zeigen demnach klare Kritik am Vorgehen und dem langen Untätigbleiben des Erbenvertreters. Die Vorinstanz geht allerdings offensichtlich davon aus, dass der Erbenvertreter angesichts der aufgenommenen Tätigkeiten zukünftig das Mandat ordentlich führen wird. Die Sorge der Beschwerdeführerin allein, dass sich weder an der Organisation des Erbenvertreters noch am zeitlichen Mangel und der kritisierten Arbeitsweise von B. \_\_\_\_\_ etwas geändert habe, reicht nicht aus, um den Entscheid der Vorinstanz willkürlich erscheinen zu lassen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), nicht hingegen entschädigungspflichtig ( Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ), da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.